

1. Fahrtkostenerstattung für die **An- und Abreise** zu den Lehrgängen der überbetrieblichen Ausbildungsstätte, der Blockbeschulung und den Lehrgangsorten der Berufsbildung sowie der **Wochenendheimfahrten**

➤ **mit dem günstigsten öffentlichen Verkehrsmittel (Bahnfahrt 2. Klasse)**

Beleg: genutzte Fahrkarten im Original

Hinweis: Die Sozialkasse des Gerüstbaugewerbes erkennt nur solche Fahrten mit dem günstigsten öffentlichen Verkehrsmittel an, die unter Verwendung der von der Deutschen Bahn AG angebotenen Sonderkonditionen (z.B. **My BahnCard 50** für bis 26-jährige und **BahnCard 50** ab 27 Jahren) durchgeführt werden. Dabei ist zu beachten, dass die Kosten für die **My BahnCard 50/BahnCard 50** nur dann erstattet werden, wenn dies die Fahrtkosten reduziert. Weitere Kosten, wie z.B. für Reservierungen oder Stornogebühren, werden nicht erstattet.

➤ **mit dem eigenen Personenkraftwagen**

Beleg: Fahrpreisbescheinigung der Deutschen Bahn AG und Kopie des Führerscheins

Hinweis: Die Abrechnung der Kosten mit dem eigenen Personenkraftwagen wird unter Berücksichtigung einer fiktiven BahnCard 50 vorgenommen. **Der abrechnende Lehrgangsteilnehmer darf nicht im Besitz einer von der Sozialkasse des Gerüstbaugewerbes bezahlten BahnCard sein.**

2. Für tägliche Heimfahrten von der Schulungsstätte können die Kosten des günstigsten öffentlichen Verkehrsmittels – wenn möglich per Wochen- oder Monatskarte – erstattet werden, wenn die Heimfahrten von der Sozialkasse vorher genehmigt worden sind. Damit sind die Internatskosten für diese Zeit abgegolten. Die täglichen Fahrtkosten dürfen die Internatskosten nicht übersteigen. Die Inanspruchnahme darf zeitlich den Unterrichtsbetrieb nicht beeinflussen.

Beleg: siehe oben unter öffentlichen Verkehrsmitteln oder PKW

3. **Die Erstattung von Fahrtkosten erfolgt an die Auszubildenden.** Die Bankverbindung bzw. Änderungen der Bankverbindung sind der Sozialkasse schriftlich mitzuteilen. **Die für die Erstattung notwendigen Unterlagen** (genutzte Fahrkarten im Original bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel und Fahrpreisbescheinigung der Deutschen Bahn AG sowie Kopie des Führerscheins bei Nutzung des eigenen PKW's) **sind über den Arbeitgeber bei der Sozialkasse einzureichen.**

Teilnehmer von Fortbildungslehrgängen rechnen die Fahrtkosten vor Ort, direkt mit der durchführenden Handwerkskammer ab.

4. Stellt die Sozialkasse nach der Auszahlung der Fahrtkostenerstattung fest, dass diese unberechtigt ausgezahlt wurde, wird der Auszahlungsbetrag zurückgefordert und ist zurückzuzahlen!

Informationen zur My BahnCard 50/BahnCard 50

Sofern Sie eine My BahnCard 50 (für alle unter 27 Jahren) oder eine BahnCard 50 benötigen, kann diese an einem Schalter der DB Bahn unter Vorlage des Personalausweises (Minderjährige in Begleitung eines Erziehungsberechtigten) oder per Onlinebestellung über www.bahn.de (nur Erwachsene) erworben werden.

Sie erhalten von der Deutschen Bahn AG eine vorläufige BahnCard. Reichen Sie bitte eine Kopie dieser vorläufigen BahnCard **über Ihren Arbeitgeber** zur Erstattung der Kosten für die BahnCard (My BahnCard) bei der Sozialkasse ein.

Wir weisen darauf hin, dass von der Sozialkasse nur die Kosten der My BahnCard 50/BahnCard 50 übernommen werden. Der von der Deutschen Bahn AG empfohlene Reiseschutz wird **nicht** erstattet.

Die Deutsche Bahn AG wird Ihnen innerhalb kürzester Zeit die endgültige BahnCard (Plastikkarte) zusenden.

Bitte beachten Sie, dass sich die BahnCard automatisch nach einem Jahr um ein weiteres Jahr verlängert. Die neue BahnCard wird Ihnen automatisch zugesandt, sofern Sie nicht rechtzeitig kündigen. In der Regel beträgt die Kündigungsfrist 6 Wochen vor Laufzeitende. Hierzu bitte die Geschäftsbedingungen der Deutschen Bahn beachten.

Weitere Informationen zur BahnCard erhalten Sie auch im Internet unter www.bahn.de

Bei Fragen zur Fahrtkostenerstattung sprechen Sie uns bitte an (Telefon: 0611 7339-130 und -131 oder per E-Mail: berufsbildung@sokageruest.de). Wir beraten Sie gerne!